

Gegen Empfangsbestätigung

Firma  
Wacker Chemie AG  
Werk Burghausen  
Abt. WB-E-G-Genehmigungen/Auflagen  
Johannes-Hess-Straße 24  
84489 Burghausen

Ihr Schreiben vom 15.03.2022  
Ihr Zeichen Gioacchino Carusotto  
Unser Zeichen 22-15-E26-G1/22, BV-Nr. 2022/0271  
(bei Antwort bitte angeben)  
Sachbearbeiter/in Ulrike Kaiser  
Telefon 08671/502 715  
Fax 08671/502 71715  
E-Mail [ulrike.kaiser@lra-aoe.de](mailto:ulrike.kaiser@lra-aoe.de)  
Zimmer S104 (Dienstgebäude Bahnhofstr. 13)

Altötting, 27. Juli 2023

## **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);**

**Vorhaben der Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen:**

**E 26 - Phenylharzanlage  
(1001) Ausbau MQ Harze, LP307, 307b, 307c**

Anlagen: 1 Empfangsbestätigung g. R.  
4 Ordner Antragsunterlagen i. R.  
1 Bauplan-Zweitschrift BV-Nr. 2022/0271  
1 Formblatt „Inbetriebnahmeerklärung“ g. R.  
2 Gutachten der Firma TÜV Süd Industrieservice GmbH vom 02.06.23 und 29.06.23  
3 Stellungnahmen in Abl.

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Altötting erlässt folgenden

### **Bescheid**

**A.**

## **I. Genehmigung**

Auf Antrag der Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen, vom 15.03.2022 wird aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung erteilt, die Anlage E 26 – Phenylharzanlage – durch das Vorhaben (1001) – Ausbau MQ Harze, LP307, 307b, 307c - nach Maßgabe der Nebenbestimmungen zu ändern und entsprechend zu betreiben.

## **II. Der Genehmigung liegen zugrunde:**

1. Die vom Antragsteller mit Schreiben vom 15.03.2022 vorgelegten, am 16.03.2022 beim Landratsamt Altötting eingegangenen, mit Schreiben vom 03.05.2022, 04.05.2022 und 23.05.2022 ergänzten und mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Altötting versehenen Pläne, Zeichnungen, Beschreibungen und Besprechungsberichte, soweit sich aus Abschnitt B dieses Bescheides nicht etwas Anderes ergibt;
2. der Bescheid des Landratsamtes Altötting vom 23.06.2022 Az. 22-15-E26-G1/22 VzB, zur Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG;
3. der mit den Prüfvermerken des Hochbauamts vom 04.08.2022 versehene Bauplan BV-Nr. 2022/0271;
4. die Stellungnahme (gemeindliches Einvernehmen) der Stadt Burghausen vom 24.03.2022, Az. BV-Nr. 081/2022 Ji;
5. die Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes bei der Regierung von Oberbayern vom 23.05.2022, Az. M 5A/BS 6761/2022-M h;
6. das Immissionsschutzgutachten der Firma TÜV Süd Industrieservice GmbH vom 02.06.2023, Auftrags-Nr. 3626850;
7. die gutachterliche Stellungnahme zur Anlagensicherheit der Firma TÜV Süd Industrieservice GmbH vom 29.06.2023, Auftrags-Nr. 3826087;
8. die Stellungnahme des Bereiches Umwelttechnik des Sachgebietes 22 beim Landratsamt Altötting vom 14.04.2023, Az. 22-15-E26-G1/22 Lärm;
9. die Stellungnahme des Sachgebiets 23 – Wasserwirtschaft – im Landratsamt Altötting vom 16.08.2022, Az. 23-4563 Wacker Chemie-T1536;
10. die Stellungnahme des Sachgebiets 24 – Untere Naturschutzbehörde – im Landratsamt Altötting vom 06.04.2022, Az. 173-6/7.2;
11. die Stellungnahme des Sachgebiets 51/52 – Bauamt – im Landratsamt Altötting vom 08.08.2022, Az. 51-2022/0271;
12. die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts Traunstein vom 27.04.2022, Az. A-8711-AÖ Bgh-9757/2022.

### **III. Die Genehmigung schließt ein:**

1. Die Genehmigung nach Art. 55 Abs. 1 i. V. m. Art 64 BayBO zur Ausführung des Bauplans BV-Nr. 2022/0271 (LP307, LP307b, E 26 – Phenylharzanlage; Ausbau MQ Harze) auf dem Grundstück Fl. Nr. 1067 der Gemarkung Burghausen.
2. Die Abweichung nach Art. 63 BayBO von Art. 6 BayBO (Abstandsflächen).
3. Die Abweichung nach Art. 63 BayBO von Art. 31 Abs. 2 BayBO (Rettungsweg).
4. Die Erlaubnis nach § 18 BetrSichV für das Gebindelager LP307b (Gesamtlagermenge 126 m<sup>3</sup>).
5. Die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 WHG für die AwSV-Lageranlage Nr. 42 „Gebindelager LP307b, Süd (Hofseite)“
6. Die Ausnahmegenehmigung nach § 16 Abs. 3 AwSV für die AwSV-Anlagen Nr. 37 „T026 Reaktion 6“, Nr. 39 „T034 Verdampfung 4 (KDW)“ und Nr. 42 „T034 Gebindeabfüllung (AA348)“

### **IV. Hinweis und Vorbehalt:**

Diese Genehmigung erlischt, wenn innerhalb einer Frist von drei Jahren nach ihrer Unanfechtbarkeit mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage nicht begonnen oder die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Frist nach Absatz 1 kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu zwei Jahren verlängert werden.

## **B.**

### **Nebenbestimmungen:**

#### **I. Allgemeines**

1. Die Anlage E 26 – Phenylharzanlage - ist nach Maßgabe der dieser Genehmigung unter Abschnitt A II zugrunde gelegten Unterlagen unter Berücksichtigung der mit diesem Bescheid und früherer Genehmigungsbescheide gesetzten Auflagen zu ändern und zu betreiben. Bei Errichtung baulicher Anlagen sind die einschlägigen baurechtlichen Vorschriften (z. B. Bayerische Bauordnung – BayBO -) zu beachten.
2. Die Auflagen sind – soweit betriebstechnisch möglich – vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage zu erfüllen. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme entsprechend dieser Genehmigung ist dem Landratsamt Altötting vorher mit beiliegendem Formblatt mitzuteilen.

3. Die Änderungen sind in die bestehenden Brand- und Explosionsschutzmaßnahmen des Werkes einzubeziehen. Insbesondere sind im Benehmen mit der Werkfeuerwehr die für den abwehrenden Brand- und Katastrophenschutz erforderlichen Einrichtungen (Alarm- und Gefahrenabwehrpläne, Löschwasserversorgung, Feuerwehrezufahrt usw.) vorzusehen sowie Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung von Gewässer- und Bodenverunreinigungen zu treffen.
4. Der Gefahrenabwehrplan (GAPL) ist, soweit notwendig, zu ergänzen und mit dem Katastrophenschutzplan für den Landkreis Altötting beim Sachgebiet 14 – Brand- und Katastrophenschutz – abzustimmen.
5. Bei der Abwasserbeseitigung und beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die einschlägigen Vorschriften der Wassergesetze (insbesondere die §§ 62 und 63 WHG) und der Anlagenverordnung zu beachten.

## **II. Bauausführung und Brandschutz (BV-Nr. 2022/0271)**

1. Bedingungen:
  - 1.1 Das Vorhaben ist unter Berücksichtigung der Personalstärke, Ausbildung, Ausrüstung und Zuständigkeit der Werkfeuerwehr entsprechend dem gültigen Anerkennungsbescheid zu errichten und zu betreiben.
  - 1.2 Mit der Herstellung der statisch beanspruchten Bauteile darf erst begonnen werden, wenn der statische Nachweis einschließlich der Bewehrungs- bzw. Konstruktionspläne amtlich geprüft vorliegt. Die Auflagen, Bedingungen und sonstigen Prüfbemerkungen im Prüfbericht sowie die Änderungen und Ergänzungen in den Berechnungen und Plänen müssen bei der Bauausführung genau beachtet werden. Der von der Bauaufsicht beauftragte Prüfsingenieur bzw. das Prüfamts hat die Bauausführung gemäß Art. 77 BayBO zu überwachen. Eine Ausführung von Bauarbeiten ohne die vorherige Erfüllung der genannten Bedingung ist als Errichtung von baulichen Anlagen(-teilen) ohne die hierfür erforderlich bauaufsichtliche Genehmigung zu sehen und mit entsprechenden Folgen (Baueinstellung, Schaffung rechtmäßiger Zustände, Bußgeld) verbunden.
2. Auflagen:
  - 2.1 Die bestehenden Flucht- und Rettungswegepläne, sowie der Feuerwehrplan nach DIN 14095 und die Brandschutzordnung nach DIN 14096 sind zu aktualisieren und der Werksfeuerwehr zur Verfügung zu stellen.
  - 2.2 Die neuen Gebäudeteile/-bereiche müssen in die bestehende Blitzschutzanlage nach DIN EN 62305 (VDE 0185-305) eingebunden werden.
  - 2.3 Die Bauausführung hat nach den geprüften und genehmigten Bauvorlagen unter Beachtung der eingetragenen Prüfvermerke, Tekturen oder Planänderungen zu erfolgen.
  - 2.4 Die Auflagen, Bedingungen und Planeinträge der Baugenehmigung vorangegangener Bauvorhaben (siehe Punkt 4.1 im Brandschutznachweis vom 07.02.2022), sind auch Bestandteil dieser Genehmigung, soweit nicht dieser Bescheid mit seinen Anlagen ausdrücklich etwas Anderes festlegt.

- 2.5 Türen im Zuge von Rettungswegen sind als Drehflügeltüren auszubilden und müssen in Fluchrichtung aufschlagen. Schiebetüren in diesen Bereichen sind unzulässig, sofern sie nicht für den Einbau in Rettungswegen zugelassen sind.
- 2.6 Die im Brandschutznachweis vom 07.02.2022 einschließlich die in der Stellungnahme der Werkfeuerwehr vom 10.02.2022 aufgeführten Festlegungen sind zu erfüllen, sofern nicht dieser Bescheid ausdrücklich hiervon abweichende Forderungen stellt.
3. Hinweise:
  - 3.1 Die Vorgaben der MLAR und ggf. der MLÜAR sind einzuhalten.
  - 3.2 Sicherheitstechnisch relevante Anlagen und Einrichtungen sind gemäß Sicherheitsanlagen-Prüfverordnung (SPrüfV) prüfen und bescheinigen bzw. bestätigen zu lassen.
  - 3.3 Die Baugenehmigung, die Bauvorlagen und die bautechnischen Nachweise nach Art. 62 a Abs. 2 und Art. 62 b Abs. 2 BayBO müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen.
  - 3.4 Der Ausführungsbeginn des Vorhabens und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als 6 Monaten sind mindestens eine Woche vorher schriftlich mittels beigefügter Baubeginnsanzeige der Unteren Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen. Der Baubeginnsanzeige sind die ggf. erforderlichen Bescheinigungen nach Art. 62 a Abs. 2 und Art. 62 b Abs. 2 BayBO beizufügen.
  - 3.5 Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung des Bauwerkes ist mindestens zwei Wochen vorher der Unteren Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Dieser Anzeige sind die ggf. erforderlichen Bescheinigungen nach Art. 78 Abs. 2 Satz 2 BayBO beizufügen.
  - 3.6 Die Baugenehmigung erlischt, wenn innerhalb von 4 Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Bauausführung 4 Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann jeweils um bis zu 2 Jahre verlängert werden, wenn ein entsprechender Antrag vor Ablauf der Geltungsdauer gestellt wird.

### **III. Arbeitsschutz – Betriebssicherheit**

1. Die im Prüfbericht zum Erlaubnisantrag nach § 18 BetrSichV genannten Maßgaben der zugelassenen Überwachungsstelle (Technischen Anlagenüberwachung Wacker Chemie AG, vom 08.03.2022) sind zu beachten und einzuhalten.
2. Für die Lageranlage sowie für die damit verbundenen Tätigkeiten ist eine Gefährdungsbeurteilung gemäß Arbeitsschutzgesetz und Gefahrstoffverordnung zu erstellen.
3. Für die Lageranlage ist ein Explosionsschutzdokument gemäß Gefahrstoffverordnung zu erstellen.
4. Die Lageranlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn eine zugelassene Überwachungsstelle eine Prüfung vor Inbetriebnahme entsprechend § 15 BetrSichV i. V. m. Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 4.1 durchgeführt hat und bescheinigt, dass gegen die Inbetriebnahme keine Bedenken bestehen.

**Dem Gewerbeaufsichtsamt ist eine Kopie der Prüfbescheinigung vorzulegen.**

5. Gefährdungsbeurteilung

Der Arbeitgeber hat die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln und Maßnahmen des Arbeitsschutzes festzulegen. Die Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren und regelmäßig zu aktualisieren. Sie muss alle Arbeitsplätze bzw. Arbeitsbereiche des Betriebes erfassen.

6. Betriebsanweisungen

Es sind arbeitsbereichs- und stoffbezogene Betriebsanweisungen für die Beschäftigten zu erstellen, in denen auf die mit den Tätigkeiten verbundenen Gefahren für Mensch und Umwelt hingewiesen wird sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln festgelegt werden.

7. Unterweisung der Beschäftigten

Die Beschäftigten sind mindestens einmal jährlich anhand der Betriebsanweisungen über die Gefahren sowie die Maßnahmen zu deren Abwendung mündlich zu unterweisen. Die Unterweisung ist durch Unterschrift der Teilnehmer zu bestätigen.

8. Explosionsgefährdungen

- Es ist ein Explosionsschutzdokument gemäß GefStoffV zu erstellen bzw. ein bereits vorhandenes entsprechend zu ergänzen. Aus diesem muss hervorgehen, dass die Explosionsgefährdungen ermittelt und angemessene Vorkehrungen zum Explosionsschutz getroffen wurden. Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme und nach prüfpflichtigen Änderungen sowie wiederkehrend mindestens alle sechs Jahre nach den Vorgaben der BetrSichV durch eine Zugelassene Überwachungsstelle oder eine zur Prüfung befähigte Person auf Explosionssicherheit zu prüfen (§ 15, 16 BetrSichV).
- Zusätzlich sind Geräte, Schutzsysteme, Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen im Sinne der ATEX-Richtlinie mit ihren Verbindungseinrichtungen als Bestandteil einer Anlage in einem explosionsgefährdeten Bereich und deren Wechselwirkungen mit anderen Anlagenteilen wiederkehrend durch eine Zugelassene Überwachungsstelle oder durch eine zur Prüfung befähigte Person mindestens alle drei Jahre zu prüfen.
- Zusätzlich sind Lüftungsanlagen sowie Absauganlagen (als Bestandteil von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen) wiederkehrend durch eine Zugelassene Überwachungsstelle oder durch eine zur Prüfung befähigte Person zu prüfen.
- Das Ergebnis der Prüfungen ist aufzuzeichnen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

9. Verwendung und Lagerung von Gefahrstoffen

- Gefahrstoffe müssen so be- und verarbeitet, gelagert oder befördert werden, dass eine Gefährdung für die Beschäftigten ausgeschlossen ist. Entsprechend der Gefährdungsbeurteilung ist dafür zu sorgen, dass die Gefahren durch die festgelegten Maßnahmen beseitigt oder auf ein Mindestmaß verringert sind. Es ist eine Substitutionsprüfung durchzuführen. Sollte eine Substitution nicht möglich sein, so ist dies in der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung zu begründen.
- Bei der Lagerung von Gefahrstoffen sind auch die Vorgaben der einschlägigen Technischen Regeln (z.B. TRGS 510) zu beachten und einzuhalten.

10. Anzeige

Der Betreiber der Anlage hat der Regierung von Oberbayern - Gewerbeaufsichtsamt unverzüglich folgendes anzuzeigen:

- jeden Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder erheblich verletzt worden ist und
- jeden Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben.

11. Weitere Auflagen, die sich aufgrund der im Plan nicht ausgewiesenen Nutzung oder aufgrund von Planabweichungen bei der Bauausführung ergeben sollten, bleiben ausdrücklich vorbehalten

#### IV. Ausgangszustandsbericht

Die Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen, konnte darlegen, dass durch entsprechende Sicherheitsvorrichtungen und Schutzvorkehrungen eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die Verwendung relevanter gefährlicher Stoffe ausgeschlossen werden kann.

Bei Einhaltung der unter Ziffer V genannten Auflagen kann daher aus wasserwirtschaftlicher Sicht auf die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts für die Anlage E 26 – Phenylharzanlage – verzichtet werden.

#### V. Gewässerschutz

1. Folgende neue AwSV-Anlagen sind vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle 5 Jahre entsprechend § 46 Abs. 2 AwSV i. V. m. Anlage 5 durch einen Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV überprüfen zu lassen:
  - Nr. 37 (T026 Reaktion 6)
  - Nr. 39 (T034 Verdampfung 4 (KDW))
  - Nr. 42 (Gebindelager LP307b Süd (Hofseite))
2. Die neue AwSV-Anlage Nr. 38 (T038 Filtration 5) ist vor Inbetriebnahme entsprechend § 46 Abs. 2 AwSV i. V. m. Anlage 5 durch einen Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV überprüfen zu lassen.
3. Ein Sachverständiger nach der DAfStb-Richtlinie ist in die Errichtung der Stahlbetonflächen der neuen Lageranlage Nr. 42 beginnend mit der Planung einzubeziehen.
4. Der Einbau des Stahlbetons nach der DAfStb-Richtlinie ist gemäß DIN 1045-3 durch eine dafür anerkannte Überwachungsstelle zu überwachen (Fremdüberwachung).
5. Die Vorgaben entsprechend Nr. 8.5 des Arbeitsblattes DWA-A 779 hinsichtlich der Kühl- und Heizeinrichtungen sind einzuhalten. Dazu zählt insbesondere auch die Einhaltung D3 (Durchlaufkühlung mit Kühler aus korrosionsbeständigem Material und regelmäßiger Wartung) bei folgenden neuen Wärmetauschern:

- AW263
- AW264
- AW266
- AW267
- AR345
- AW343
- AB383
- AB381

6. Die Kühlwassersicherung ist mindestens einmal jährlich auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen.
7. Folgende Rohrleitungen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen sind durch selbsttätige Störmeldeeinrichtungen in Verbindung mit ständig besetzter Betriebsstätte (z. B. Messwarte) oder monatliche Kontrollgänge zu überwachen. Die Verlängerung auf 3 Monate ist möglich, wenn mindestens eine jährliche Dichtheitsprüfung (DHP) der Rohrleitungen bei Betriebsdruck durchgeführt wird und bei Flanschverbindungen und Armaturen der Bauart A jährlich Anzugsmomente, Spindel bzw. Wellenabdichtung geprüft werden. Im Arbeitsbereich von unterwiesenem Betriebspersonal entfallen die Kontrollgänge, wenn die Rohrleitung und ihre Verbindungen/Armaturen leicht einsehbar sind.

#### Bestehende Rohrleitungen

Nr. AwSV-Anlage / Rohrleitungsbezeichnung	WGK
18 / V0169=T032=R3272	2
18 / V0169=T036=R3626	2
25 / V0169=T092=R9210	2
25 / V0169=T092=R9255	2
25 / V0169=T092=R9256	2
25 / V0169=T092=R9258	2
25 / V0169=T092=R9252	2
25 / V0169=T092=R9253	2

#### Neue Rohrleitungen

Nr. AwSV-Anlage / Rohrleitungsbezeichnung	WGK
38 / V0169=T038=R3827	2

Zur Einhaltung der Vorgaben aus dem ATV-DVWK-Arbeitsblatt A 780 sind unter anderem folgende Anforderungen zu erfüllen:

- Die oberirdischen Rohrleitungen sind durch selbsttätige Störmeldeeinrichtungen, Messwarte oder monatliche Kontrollgänge zu überwachen. Die Verlängerung auf 3 Monate ist möglich, wenn eine jährliche Dichtheitsprüfung (DHP) bei Betriebsdruck durchgeführt wird und bei Flanschen, Armaturen der Bauart A, jährlich



Anzugsmomente, Spindel, Wellenabdichtung geprüft werden. Bei Stoffen der WGK 2 und 3 ist ein Alarm- und Maßnahmenplan aufzustellen. Im Arbeitsbereich von unterwiesenem Betriebspersonal entfallen die Kontrollen, wenn die Rohrleitungen leicht einsehbar sind.

- Auf der Grundlage der Gefährdungsabschätzung sind zum Ausschluss eines Ausgangszustandsberichtes für Boden und Grundwasser (AZB) bei allen oberirdischen Rohrleitungen mit wassergefährdenden Stoffen (gefährlichen Stoffen nach der IE-Richtlinie) außerhalb von stoffundurchlässigen Flächen mit Rückhaltung folgende wiederkehrende Prüfungen durchzuführen: DP10 + ZP + DHP (Rohrleitungstyp 1)

Wiederkehrende Druck- oder Ersatzprüfung (DP)

DP 10: alle 10 Jahre

DP 5: alle 5 Jahre (wenn Wanddickenmessungen ergeben, dass kürzere Fristen erforderlich sind)

Wiederkehrende Zustandsprüfung (ZP)

alle 5 Jahre

Wiederkehrende Dichtheitsprüfung (DHP)

alle 5 Jahre

8. Der Abpumpvorgang aus der bestehenden Sammeleinrichtung mit der Grube „LP307b Süd“ darf nur nach erfolgter Überprüfung und Feststellung, dass keine Auffälligkeiten bzw. Leckagen in der Rückhalteinrichtung ersichtlich sind, durch einen Mitarbeiter vor Ort aktiv eingeleitet werden (d. h. kein automatisierter Abpumpvorgang).
9. Den Anlagen zugeordnete unterirdische Abwasserleitungen sind analog den Vorgaben zur Eigenüberwachung der Abwassersysteme in der jeweils gültigen wasserrechtlichen Erlaubnis zu prüfen.
10. Die Funktion der gewässerschutzrelevanten Sicherheitseinrichtungen ist ständig in ordnungsgemäßem Zustand zu halten.
11. Die Sicherheitseinrichtungen (Überfüllsicherungen, Alarmierungen, Abschaltanlagen etc.) sind mindestens einmal jährlich auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Vorschriften aus bauaufsichtlichen Zulassungen bleiben unberührt.
12. Alle Anlagen und Anlagenteile sind einschließlich der Auffangräume, Ableitflächen, Rinnen etc. mindestens einmal jährlich einer eingehenden Sichtkontrolle zu unterziehen.
13. Die jährlichen Überprüfungen, Ergebnisse und erfolgte Maßnahmen sind zu dokumentieren.
14. Nach einem Beaufschlagungsfall sind die betroffenen Flächen auf einwandfreien Zustand zu überprüfen.
15. Die Anlagen sind mindestens einmal täglich auf offenkundige Schäden und Undichtheiten zu kontrollieren.
16. Festgestellte Mängel sind umgehend zu beheben.

## VI. Immissionsschutz

Für die Anlage E26 – Phenylharzanlage – gelten die nachstehend aufgeführten Auflagen zum Immissionsschutz.

Die Auflagen aus dem Abschnitt B Ziffer IV „Immissionsschutz“ des Bescheids des Landratsamts Altötting vom 13.01.2016, Az. 22-15-E26-G1/12-1.Ä.16, werden soweit erforderlich aktualisiert. Die aktualisierten Auflagen ersetzen die bisherigen Auflagen.

### 1. Anlagenkenn- und Betriebsdaten/Genehmigungsumfang

Betriebszweck:	Herstellung von Siliconharzen	
Kapazität:	800 t/Monat an Siliconharzen	
Gehandhabte Stoffe:	Stoffliste: Änderung vom <b>22.11.2022</b>	
Apparate:	s. Unterlage 4 der Antragsunterlagen – Liste Apparatedaten Stand <b>07.02.2022</b>	
Anlagenteil	Bezeichnung	Gebäude LP
T1 Rohstoffversorgung	T10 – Vorlagemischbehälter	307b
	Eduktversorgung	Aus Werksnetz (Tanklager)
	T80 – Gebindelager	307d
	<b>T81 – Gebindelager Süd (Hofseite)</b>	<b>307 b</b>
T2 Produktherstellung	T20 – Vakuum-Unit	307c
	T21 – Reaktion 1	307b
	T22 – Reaktion 2	307b
	T23 – Reaktion 3 / Waschung	307b
	T24 – Reaktion 4	307b
	T25 – kontinuierliche Reaktion/ Waschung	307b
	<b>T26 – Reaktion 6</b>	<b>307 b</b>
T3 Produktbehandlung	T29 – Waschung	307b
	T30 – Vakuum-Unit	307c
	T31 – Verdampfung (FFV)	307b
	T32 – Verdampfung (DSV2)	307b
	T33 – Verdampfung (DSV1)	307c
	<b>T34 – Verdampfung (KWD)</b>	<b>307 b</b>
	V0236 – Verdampfung (Trocknung)	307c
	T35-/ T36-/ T37-/ <b>T38-</b> Filtration	307
T60 – Mischung	307	
T7 Produktverbringung	T70 – Gebindeabfüllung	307
T9 Behandlungsanlage	T91 – Abwasserbehandlung	307b
	T92 – Lösemittelbehandlung	307b
	T93 – Abgaskonditionierung	307
	T94 – Abluftkonditionierung	307

### 2. Gehandhabte Stoffe

Über Art und Menge der in der Anlage hergestellten Stoffe sowie über Art und Menge der gehandhabten Stoffe sind Betriebsaufzeichnungen zu führen. Betriebsaufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und dem Landratsamt Altötting auf Verlangen vorzulegen.





Die Abgaseinbindung beim Filtrieren erfolgt bei allen Filtrationen in die Rückstandsverbrennung K01.

Bei Wartungs- und Reparaturarbeiten auftretende Gase und Dämpfe sowie Abgase, die beim Öffnen der Filtrationsanlagen auftreten, sind durch ausreichend dimensionierte Absaugungen möglichst vollständig zu erfassen und an der Emissionsquelle 1/LP307 abzuleiten oder in die Zuluftleitung der Rückstandsverbrennung K01 einzubinden.

Die Abgaserfassung muss dabei regelmäßig überprüft werden (Funktion, Verunreinigung).

Vor dem Öffnen der Filtrationsanlagen sind die Anlagenteile mit N<sub>2</sub> zur K01 RVA zu spülen, siehe auch Nr. 3.1.8. Beim Öffnen der Filtrationsanlagen sind Emissionen in den Raum zu minimieren. Gebrauchte Filter, Reinigungsmaterial (z. B. LM-haltige Lappen) usw. sind unverzüglich in geschlossene Behälter abzulegen.

Abfüllung, Restentspannung und Ausschleudern ZHF-Filter sowie Filterwechsel bei Toluol Produkten werden organisatorisch getrennt (nicht gleichzeitig) durchgeführt.

3.1.5 Die Big-Bag-Abfüllung (LM-arme bis LM-freie Produkte) sowie die Abfüllung von Produkten ohne organische Lösemittel können offen erfolgen. Objektabsaugung über Filter (Aspiration) AF 330 in den Raum).

3.1.6 Das Kühlband AH330 kann ohne Absaugung betrieben werden, wenn ausschließlich lösemittelfreie Produkte gehandhabt werden. Bei offenen Arbeiten/Anlagenteilen sind vorrangig die Belange des Arbeitnehmerschutzes zu beachten.

3.1.7 Der Blow-down-Tank AB939 kann frei entlüftet werden. Nach einem Stoffeintrag in den Blow-down-Tank bei Ansprechen von Druckentlastungseinrichtungen ist dieser unverzüglich zu entleeren und zu reinigen.

Ansprechen von Druckentlastungseinrichtungen und Beaufschlagung des Blow-down-Tanks AB939 sind zu dokumentieren.

3.1.8 Wartungs- und Reparaturarbeiten sind nur an vollständig gereinigten und entgasten Einrichtungen durchzuführen.

3.1.9 Bei Ausfall der Abgasentsorgung über die Rückstandsverbrennungsanlage K01 sind die jeweils angeschlossenen Anlagenteile unter dem Gesichtspunkt der Minimierung der auftretenden Emissionen abzufahren. Hierbei auftretendes Abgas ist über Wäscher AK932 zu reinigen und an der Emissionsquelle 1/LP307 abzuleiten.

3.1.10 Abgase, die beim Betrieb des Sprühtrockners (AT001) bei der Filterabreinigung (Staub) und durch Ausschleusung von Kreisgas bei der Pulverförderung (Stickstoff, kondensierbare Lösemitteldämpfe und gefilterte Pulverbestandteile) auftreten, sind möglichst vollständig zu erfassen und an der Emissionsquelle 3/LP307c abzuleiten.

Im Sprühtrockner (AT001) dürfen keine toluolhaltigen Produkte getrocknet werden.

Die Reduzierung des Abgasvolumenstroms ist soweit möglich anzustreben (Spül-N<sub>2</sub> bei der O<sub>2</sub>-Messung, N<sub>2</sub>-Impulse beim Abreinigen/Freimachen von Ablagerungen, N<sub>2</sub>-Überdruck (Staub-Ex)).

Zu Kühlsolekondensator AW016 des Sprühtrockners T001 siehe Nr. 7.5.2

- 3.1.11 Alle Teilanlagen, außer dem Sprühtrockner AT001, sind so zu betreiben, dass die geregelte Abgasführung (EP242) zur Abgasleitung zur Emissionsquelle 1/LP307 im bestimmungsgemäßen Betrieb nicht anspricht. Dies ist durch die regelmäßige Reinigung der Abgasleitung zur Rückstandsverbrennungsanlage K01 zu gewährleisten. Beim Ansprechen EP242 muss eine akustische oder optische Warneinrichtung auslösen und an einer ständig besetzten Stelle, z.B. Messwarte, Messstand, betriebliche Zentralverwaltung, angezeigt werden. Insbesondere ist hier zu beachten: → Nr. 3.1.2 Prozess H62

Das Ansprechen EP424 ist zu dokumentieren.

- 3.1.12 Ansonsten sind die in der Anlage E26 (alle Anlagenteile) bei Befüll-, Reinigungs-, Verdampfungs- und Destillationsvorgängen auftretenden Gase und Dämpfe (Inertgas verunreinigt mit wechselnden Mengen an organischen Lösemitteln, Silicium-Verbindungen, HCl-Gas, so genanntes „saurer-neutrales Abgas“) über die Abgaskonditionierung (Kondensation, Lösungsmittel werden im Solekühler zurückgewonnen) der Rückstandsverbrennungsanlage K01 zuzuführen.
- 3.1.13 Die staubhaltige Abluft aus dem Lagerraum für Einsatzstoffe ist im filternden Entstauber AF940 zu reinigen und über die Emissionsquelle 2/LP307 abzuleiten.
- 3.1.14 An der Pulverlagerung T002 auftretende Abgase sind möglichst vollständig zu erfassen und über Siloaufsatzfilter an der Emissionsquelle 4/LP307c abzuleiten.
- 3.1.15 Staubsammelbehälter an filternden Entstaubern müssen staubdicht angeschlossen sein. Die filternden Entstauber müssen beim Wechsel oder Entleeren des Staubsammelbehälters nach unten dicht abgeschlossen sein. Abgeschiedener Staub muss in geschlossenen Behältern gelagert und transportiert werden. Die filternden Entstauber sind gemäß den Angaben des Herstellers und der VDI 2264 „Inbetriebnahme, Betrieb und Instandhaltung von Abscheideanlagen zur Abtrennung gasförmiger und partikelförmiger Stoffe aus Gasströmen“ zu betreiben und zu warten.
- 3.1.16 Für den Betrieb und die Wartung der Entstaubungsanlage ist eine interne Betriebsanweisung unter Berücksichtigung der Herstelleranleitungen zu erstellen. Durchgeführte Inspektionen, Wartungen oder Reparaturen sind zu dokumentieren.
- 3.2 Beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen, sind die unter den nachfolgenden Nummern 2.4 ff (vgl. Nummern 5.2.6.1 bis 5.2.6.7 der TA Luft) genannten Maßnahmen anzuwenden, wenn diese Stoffe

- a) bei einer Temperatur von 293 K einen Dampfdruck von 1,3 kPa (13 mbar) oder mehr haben
- b) einen Massengehalt von mehr als 1 vom Hundert an Stoffen nach Nr. 5.2.5 Klasse I, Nr. 5.2.7.1.1 Kl. II oder III oder Nr. 5.2.7.1.3 enthalten
- c) einen Massengehalt von mehr als 10 mg je kg an Stoffen nach Nr. 5.2.7.1.1 Klasse I oder Nr. 5.2.7.1.2 oder
- d) Stoffe nach Nr. 5.2.7.2 enthalten,

es sei denn, dass die Wirkung der unter Buchstaben b bis d genannten Stoffe nicht über die Gasphase vermittelt wird.

Soweit nachgewiesen ist, dass sich Stoffe nach Nummer 5.2.5 Klasse I, Nummer 5.2.7.1.1 Klasse II oder III oder Nummer 5.2.7.1.3 zwar in der Flüssigphase, aber bei keinem Ver- oder Bearbeitungsschritt in der Gasphase befinden, finden die nachfolgenden Anforderungen keine Anwendung. Der Nachweis ist im Einzelfall für die möglichen Betriebsbedingungen zu erbringen.

### 3.2.1 Flanschverbindungen

Flanschverbindungen sind nur zu verwenden, wenn sie verfahrenstechnisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig sind. Für diesen Fall sind technisch dichte Flanschverbindungen zu verwenden.

Für die Auswahl der Dichtungen und die Auslegung der technisch dichten Flanschverbindungen ist die Dichtheitsklasse  $L_{0,01}$  mit der entsprechenden spezifischen Leckagerate  $\leq 0,01 \text{ mg}/(\text{s}\cdot\text{m})$  für das Prüfmedium Helium oder andere geeignete Prüfmedien, zum Beispiel Methan, anzuwenden.

Flanschverbindungen mit Schweißdichtungen sind bauartbedingt technisch dicht.

Der Dichtheitsnachweis über die Einhaltung der Dichtheitsklasse ist für Flanschverbindungen im Krafthauptschluss im Anwendungsbereich der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) nach den darin zugrunde gelegten Berechnungsvorschriften oder nachgewiesen gleichwertigen Verfahren zu erbringen. Für Flanschverbindungen mit Metalldichtungen, zum Beispiel Ring-Joint oder Linsendichtungen, ist das Verfahren der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) entsprechend anzuwenden, soweit geeignete Dichtungskennwerte zur Verfügung stehen.

Soweit für Metalldichtungen und für sonstige Flanschverbindungen keine Dichtungskennwerte zur Verfügung stehen, ist die Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) bis auf die darin enthaltenen Berechnungsvorschriften, zum Beispiel hinsichtlich Montage und Qualitätssicherung, anzuwenden. Für diese Fälle dürfen spätestens ab dem 1. Dezember 2025 nur noch Flanschverbindungen verwendet werden, für die ein Dichtheitsnachweis durch typbasierte Bauteilversuche der Flanschverbindungen oder nachgewiesen gleichwertige Verfahren vorliegt.

Für die Bauteilversuche gilt die Dichtheitsklasse  $L_{0,01}$  mit der entsprechenden spezifischen Leckagerate  $\leq 0,01 \text{ mg}/(\text{s}\cdot\text{m})$  für das Prüfmedium Helium oder andere geeignete Prüfmedien, wie zum Beispiel Methan. Die Prüfung ist weitestgehend am Bauteilversuch nach Richtlinie VDI 2200 (Ausgabe Juni 2007) oder anderen nachgewiesen gleichwertigen Prüf- oder Messverfahren, wie zum Beispiel dem Helium-Lecktest oder der Spülgasmethode, auszurichten.

Der Betreiber hat sicherzustellen, dass dem Montagepersonal für die Montage der Flanschverbindungen Montageanweisungen und Vorgaben zur Qualitätskontrolle nach der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) zugänglich sind und dass das Montagepersonal eine Qualifikation gemäß DIN EN 1591-4 (Ausgabe Dezember 2013) oder nach der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) aufweist. Die Anforderungen für die Montage, Prüfung und Wartung der Dichtsysteme sind in Managementanweisungen festzulegen.

Bestehende Flanschverbindungen für flüssige organische Stoffe nach Auflage Nr. 3.2 Buchstabe a (Nr. 5.2.6 Buchstabe a der TA Luft), die nicht eines der in den Buchstaben b bis d genannten Merkmale erfüllen und die die Anforderungen nach Auflage 3.2.1 (vgl. Nummer 5.2.6.3 Absätze 1, 2, 3 und 4 der TA Luft) nicht einhalten, dürfen bis zum Ersatz durch neue Flanschverbindungen weiterbetrieben werden.

Ebenso dürfen Flanschverbindungen für flüssige organische Stoffe nach Auflage Nr. 3.2 Buchstabe a bis d (vgl. Nummer 5.2.6 Buchstabe a bis d TA Luft), die die Anforderungen nach Nummer 5.2.6.3 Absatz 1 bis 3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBI S. 511) erfüllen, bis zum Ersatz durch neue Flanschverbindungen oder bis spätestens zum 1. Dezember 2024 (Frist entsprechend TA Luft 6.2.3.2) weiterbetrieben werden.

### 3.2.2 Absperr- oder Regelorgane

Zur Abdichtung von Spindeldurchführungen von Absperr- oder Regelorganen, wie Ventile oder Schieber, sind hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse oder gleichwertige Dichtsysteme zu verwenden.

Ab dem 1. Dezember 2025 dürfen nur noch Absperr- oder Regelorgane, wie Ventile, Schieber oder Kugelhähne verwendet werden, die bei Drücken bis  $\leq 40$  bar und Auslegungstemperaturen  $\leq 200$  °C die Leckagerate LB ( $\leq 10^{-4}$  mg/s·m) bezogen auf den Schaftumfang und bei Drücken bis  $\leq 40$  bar und Auslegungstemperaturen  $> 200$  °C die Leckagerate LC ( $\leq 10^{-2}$  mg/ s·m) bezogen auf den Schaftumfang für das Prüfmedium Helium oder andere geeignete Prüfmedien, zum Beispiel Methan, erfüllen. Bei Drücken von  $> 40$  bar und Auslegungstemperaturen  $\leq 200$  °C ist die Leckagerate LC ( $\leq 10^{-2}$  mg/ s·m) bezogen auf den Schaftumfang zu erfüllen und soll bei  $> 200$  °C erreicht werden.

Abdichtungen von Spindeldurchführungen ausgeführt als hochwertig abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse erfüllen die Anforderungen der Leckagerate LB ohne gesonderten Nachweis.

Ansonsten sind zum Nachweis der spezifischen Leckagerate der Dichtsysteme, zur Prüfung sowie deren Bewertung und Qualifikation die DIN EN ISO 15848-1 (Ausgabe November 2015) oder andere nachgewiesene gleichwertige Prüf- oder Messverfahren, wie zum Beispiel der Helium-Lecktest oder die Spülgasmethode anzuwenden.

Um die Dichtheit dauerhaft sicherzustellen, sind Anforderungen für die Prüfung und Wartung der Dichtsysteme in Managementanweisungen festzulegen.

Bestehende Absperrorgane für flüssige organische Stoffe nach Auflage Nr. 3.2 Buchstabe a (Nr. 5.2.6 Buchstabe a der TA Luft), die nicht eines der in den Buchstaben b bis d) genannten Merkmale erfüllen und die oben genannten Anforderungen nicht einhalten, dürfen bis zum Ersatz durch neue Absperrorgane weiterbetrieben werden.

Ebenso dürfen Absperr- oder Regelorgane für flüssige organische Stoffe nach Auflage Nr. 3.2 (entspr. Nummer 5.2.6 TA Luft) Buchstabe a bis d, die die Anforderungen nach Nummer 5.2.6.4 Absatz 1 und 2 der TA Luft vom 24. Juli 2002 erfüllen, bis zum Ersatz durch neue Absperr- oder Regelorgane weiterbetrieben werden.

Über die vorhandenen Absperrorgane, die die in dieser Auflage 3.2.2 gestellten Anforderung nicht erfüllen, ist eine Bestandsaufnahme durchzuführen. Der kontinuierliche Ersatz dieser Absperr- oder Regelorgane sowie die Wartungsarbeiten bis zu ihrem Ersatz ist zu dokumentieren.

### 3.2.3 Pumpen

Zur Förderung von flüssigen organischen Stoffen sind technisch dichte Pumpen wie Spaltröhropumpen, Pumpen mit Magnetkupplung, Pumpen mit Mehrfach-



Gleitringdichtung und Vorlage- oder Sperrmedium, Pumpen mit Mehrfach-Gleitringdichtung und atmosphärenseitig trockenlaufender Dichtung, Membranpumpen oder Faltenbalgpumpen zu verwenden.

Bestehende Pumpen für flüssige organische Stoffe nach dieser Auflage 3.2.1 Buchstabe a (entsprechend Nr. 5.2.6 Buchstabe a der TA Luft), die nicht eines der in den Buchstaben b bis d genannten Merkmale erfüllen und die o. g. Anforderungen nicht einhalten, dürfen bis zum Ersatz durch neue Pumpen weiterbetrieben werden.

Ferner dürfen aufgrund geringer Betriebszeiten (mit o.g. Stoffen) die Pumpen AP004, AP214, AP224, AP244, AP378, AP609, AP610, AP611, AP612 bis zum Ersatz durch neue Pumpen weiterbetrieben werden.

Eine Zustimmung kann nur unter Vorbehalt und in Abhängigkeit der Ergebnisse der Anlagenüberwachungen sowie der Betriebszeiten und der geförderten Medien aufrechterhalten werden.

Über die vorhandenen Pumpen, die die in dieser Auflage gestellten Anforderung nicht erfüllen, liegt eine Bestandsaufnahme vor.

Die Betriebszeiten dieser Pumpen sowie die Wartungsarbeiten bis zu ihrem Ersatz ist zu dokumentieren.

- 3.2.4 Beim Umfüllen sind vorrangig Maßnahmen zur Vermeidung der Emissionen zu treffen, z. B. Gaspendelung in Verbindung mit Untenbefüllung oder Unterspiegelbefüllung. Gaspendelsysteme sind so zu betreiben, dass der Fluss an organischen Stoffen nur bei Anschluss des Gaspendelsystems freigegeben wird und dass das Gaspendelsystem und die angeschlossenen Einrichtungen während des Gaspendelns betriebsmäßig, abgesehen von sicherheitstechnisch bedingten Freisetzungen, keine Gase in die Atmosphäre abgeben.

#### 3.2.5 Rührwerke

Antriebe für Rührwerke unterhalb des Flüssigkeitsspiegels oder in der Gas-/Dampfphase eines unter Überdruck stehenden Behälters sind mit Magnetkupplungen oder Dichtungen mit geringen Leckageverlusten wie doppelwirkende Gleitringdichtungen, Mehrkammer-Dichtlippensysteme, oder gleichwertig technisch dichte Systeme auszurüsten. Dabei ist die Dichtheit des Sperr- oder Schutzmediensystems durch geeignete Maßnahmen, wie Druck- oder Durchflussüberwachung sicherzustellen.

Bestehende Rührwerke für flüssige organische Stoffe nach dieser Auflage 3.2.1 Buchstabe a (entsprechend Nr. 5.2.6 Buchstabe a der TA Luft), die nicht eines der in den Buchstaben b bis d genannten Merkmale erfüllen und die o. g. Anforderungen nicht einhalten, dürfen bis zum Ersatz durch neue Rührwerke weiterbetrieben werden.

Über die vorhandenen Rührwerke, die die in dieser Auflage 3.2.5 gestellten Anforderung nicht erfüllen, ist eine Bestandsaufnahme durchzuführen. Der kontinuierliche Ersatz dieser Rührwerke sowie die Wartungsarbeiten bis zu ihrem Ersatz ist zu dokumentieren.

Die Rührwerke AR601-AR605 dürfen bis zum Austausch der Stopfbuchsendichtungen an den Wellendurchführungen nur mit lösungsmittelfreien Produkten betrieben werden.

- 3.2.6 Probenahmestellen sind so zu kapseln oder mit solchen Absperrorganen zu versehen, dass außer bei der Probenahme keine Emissionen auftreten. Bei der Probenahme ist der Vorlauf zurückzuführen oder vollständig aufzufangen.
- 3.2.7 Durch geeignete Maßnahmen, wie Betrieb von Überwachungs- oder Regeleinrichtungen, ist sicherzustellen, dass Druckentlastungseinrichtungen an druckführenden Apparaten im bestimmungsgemäßen Betrieb nicht ansprechen.
- 3.2.8 In den Gebindelagern T80 und T81 dürfen keine Umfüllvorgänge durchgeführt werden. Organische Stoffe sind in geschlossenen Behältern zu lagern.

#### **4. Wartung und Dokumentation, Betriebsaufzeichnungen**

- 4.1 Regelventile und Absperrorgane, wie Ventile und Schieber sowie Pumpen sind regelmäßig auf Dichtheit zu überprüfen und zu warten. Flanschverbindungen sind regelmäßig auf Dichtheit zu überprüfen. Über die Prüf- und Wartungstätigkeiten sind Betriebsaufzeichnungen zu führen. Festgestellte Mängel und deren Behebung sind zu dokumentieren.
- 4.2 Die Betriebsaufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und dem Landratsamt auf Verlangen vorzulegen.

#### **5. Emissionsbegrenzungen**

- 5.1 Im Abgasstrom der Emissionsquelle 1/LP307, 3/LP307c und 4/LP307c der E26 – Phenylharz-Anlage dürfen folgende Massenströme insgesamt nicht überschritten werden:

Organische Stoffe nach 5.2.5 insgesamt, angegeben als Gesamt-C	0,50 kg/h
davon org. Stoffe Klasse I und II	0,50 kg/h
org. Stoffe Klasse I	0,10 kg/h
Benzol 5.2.7.1.1 Klasse II	1,5 g/h

Weiterhin darf der Massenstrom an dampf- und gasförmigen anorganische Cl-Verbindungen, angegeben als HCl, von 15 g/h nach dem Wäscher AK932 vor Zusammenführung mit anderen Abgasströmen nicht überschritten werden.

Hinweis:

Gemäß Schreiben des Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz von 16.12.2022 wird – damit sich die Unternehmen rechtzeitig auf eine neue Rechtslage einstellen können – auf die Emissionswerte des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/2427 der Kommission vom 6. Dezember 2022 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf einheitliche Abgasmanagement- und -behandlungssysteme in der Chemiebranche (WGC) hingewiesen.

- 5.2 Im Abgas der Emissionsquellen 2/LP307, 3/LP307c und 4/LP307c darf die Massenkonzentration an Staub, bezogen auf trockenes Abgas im Normalzustand (237 K, 1013 hPa) von jeweils 20 mg/m<sup>3</sup> nicht überschritten werden.

## **6. Ableitbedingungen**

- 6.1 Die Abgase der Emissionsquelle 1/LP307 sind über einen Schornstein mit einer Mindesthöhe von 7 m über Traufhöhe LP307, entsprechend 20 m über Erdgleiche abzuführen.
- 6.2 Die Abgase der Emissionsquelle 2/LP307 sind über einen Schornstein mit einer Mindesthöhe von 9 m über Traufhöhe LP307, entsprechend ca. 22,5 m über Erdgleiche abzuführen.
- 6.3 Die Abgase der Emissionsquelle 3/LP307c sind über Schornstein mit einer Mindesthöhe von 4,3 m über Traufhöhe LP307c, entsprechend ca. 27,1 m über Erdgleiche abzuführen.
- 6.4 Die Abgase der Emissionsquelle 4/LP307c sind über Schornstein mit einer Mindesthöhe von 3,7 m über Traufhöhe LP307c, entsprechend ca. 26,5 m über Erdgleiche abzuführen.
- 6.5 Die Abgase der o. g. Emissionsquellen müssen ungehindert senkrecht nach oben austreten. Zum Schutz gegen Regeneinfall kann ein Deflektor aufgesetzt werden.

## **7. Messung und Überwachung der Emissionen**

### **7.1 Messplätze**

- 7.1.1 Für die Durchführung der Einzelmessungen (s. Auflage 7.3) sind im Einvernehmen mit einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen und in Bayern anerkannten Stelle (nachfolgend als Messinstitut bezeichnet) geeignete Messplätze einzurichten. Hierbei sind die Anforderungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) zu beachten.
- 7.1.2 Die Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen leicht begehbar und so beschaffen sein sowie so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und einwandfreie Emissionsmessung im unverdünnten Abgas möglich ist.

### **7.2 Messverfahren und Messeinrichtungen**

- 7.2.1 Für Messungen zur Feststellung der Emissionen sind die dem Stand der Messtechnik entsprechenden Messverfahren und geeigneten Messeinrichtungen zu verwenden. Die Emissionsmessungen sollen unter Beachtung der in Anhang 6 der TA Luft vom 24. Juli 2002 (GMBl. S. 511) aufgeführten Richtlinien und Normen des VDI/DIN-Handbuches „Reinhaltung der Luft“ beschriebenen Messverfahren durchgeführt werden. Die Probenahme soll der DIN EN 15259 in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Darüber hinaus sollen Messverfahren von Richtlinien zur Emissionsminderung im VDI/DIN-Handbuch „Reinhaltung der Luft“ berücksichtigt werden.

7.2.2 Die Bestimmung der Massenkonzentration an organischen Stoffen, angegeben als Gesamtkohlenstoff, ist gemäß der DIN EN 12619 in der jeweils geltenden Fassung durchzuführen.

7.3 Einzelmessungen (Abnahmemessungen und wiederkehrende Messungen)

7.3.1 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist durch Messungen (Abnahmemessungen) einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle (Messinstitut) feststellen zu lassen, ob im Abgas der Emissionsquellen 1/LP307, 2/LP307, 3/LP307c und 4/LP307c der Phenylharz-Anlage die in den Auflagen 5.1 und 5.2 festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschritten werden.

7.3.2 Die Messungen sind jeweils nach Ablauf von drei Jahren zu wiederholen.

7.3.3 [Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

c) Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen. Insbesondere sind die Betriebsbedingungen (PI-Daten, Auswertung Öffnungszeiten EP424), Spezifikationen (z. B. Toluol-Gehalte usw.) dem Messinstitut zur Verfügung zu stellen und soweit sinnvoll in den Emissions-Messbericht aufzunehmen.

- 7.3.4 Die Emissionsbegrenzungen gelten jeweils als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die in Auflagen 5.1 und 5.2 festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreitet.
- 7.3.5 Über das Ergebnis der Einzelmessungen ist von dem Messinstitut ein Messbericht zu erstellen, der – nach Erhalt – unverzüglich vom Betreiber der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen ist.  
Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. (siehe Nr. 7.3.3 b und c)  
Hierzu gehören auch Angaben über die Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.  
Der Messbericht soll dem von der nach Landesrecht dafür zuständigen Behörde bekannt gegebenen Mustermessbericht in der jeweils aktuellen Fassung entsprechen.  
Die Messergebnisse werden unter Bezug auf die Betriebsbedingungen dargestellt; es wird ein zusammenfassender Bericht entsprechend DIN EN 15259 angefertigt.
- 7.3.6 In dem Messbericht ist für die Stoffe nach Nr. 5.1 neben den ermittelten Emissionsmassenströmen bezogen auf eine Betriebsstunde der Emissionsverlauf über einen Zeitraum von 24 h - beim Betrieb mit den für die Emissionen ungünstigsten Bedingungen - darzustellen.
- 7.4 [REDACTED]
- 7.4.1 [REDACTED]
- 7.4.2 [REDACTED]
- 7.4.3 [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- 7.5 Überwachung allgemein
- 7.5.1 Auf die wiederkehrende Messung nach 7.1 zur Überprüfung der Emissionsbegrenzung nach 5.2 (Staubgrenzwert an der Emissionsquelle 2/LP 307) kann verzichtet werden, wenn durch Inaugenscheinnahme (Staubablagerungen) der Reingasseite des Entstaubers die Funktionstüchtigkeit regelmäßig (mindestens alle drei Monate) überprüft und dokumentiert wird.

Beim Wechsel des Filtermediums ist die Messung jeweils einmalig durch eine Messstelle nach § 26 BImSchG durchzuführen.

- 7.5.2 Zur Überprüfung der Funktionstüchtigkeit des Kühlsolekondensators AW016 des Sprühtrockners T001 sind die wichtigsten Betriebsparameter (z. B. Kühlsoledurchsatz, Temperatur des Kondensators) durch geeignete Maßnahmen zu überwachen. Hierzu sind vom Betreiber Vorgabewerte zu ermitteln, bei denen die Einhaltung des Grenzwertes nach Nr. 5.1 sicher gewährleistet ist.

Diese Werte sind im Rahmen der Abnahmemessung zu überprüfen und als Schwellenwert für einen optischen und/oder akustischen Alarm festzulegen.

## 8. Abfallwirtschaft

### 8.1 Einstufung der in der Anlage anfallenden Abfälle

Nach den Vorgaben der abfallrechtlichen Bestimmungen sind die im Folgenden aufgeführten Abfälle wie folgt einzustufen:

Lfd Nr.	AVV Abfall-schlüssel	AVV-Abfallbezeichnung	Bisher genehmigte Menge in t/a	Änderung durch Vorgang (1001) in t/a	Zukünftige genehmigte Mengen in t/a	Bilanzierung über Anlage
1.	06 08 02*	gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle	3		3	E22
2.	07 02 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	75		75	E26
3.	07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	2880		2880	E26 (*Teilmenge von ca. 5 t kommt aus Anlage E 15)
4.	07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	<b>50</b>		<b>50</b>	E26
5.	07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	<b>250</b>	<b>+50</b>	<b>300</b>	E26
6.	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	48		48	E26
7.	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	<b>48</b>	<b>+17</b>	<b>65</b>	E26

(\*): gefährlich im Sinne von § 48 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

## 8.2 Grundsätzliches

Abfälle sind durch Einsatz abfallarmer Prozesstechniken und Optimierung der Verfahrensschritte, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, zu vermeiden.

Jeder einzelne Abfall ist für sich, das heißt getrennt nach Anfallort, zu betrachten. Dies gilt auch dann, wenn Abfälle, die an unterschiedlichen Stellen der Anlage anfallen, denselben Abfallschlüssel aufweisen. Nur Abfälle, für die sich ein gemeinsamer Entsorgungsweg ergibt, dürfen im Auftrag und nach Maßgabe des Betreibers der vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage vermischt entsorgt werden.

Nicht vermeidbare Abfälle sind, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, einer internen oder externen Verwertung zuzuführen.

Nicht vermeidbare oder verwertbare Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu beseitigen.

Hinweis:

Bei der Verwertung und Beseitigung von Abfällen sind die Vorschriften des KrWG und seines untergesetzlichen Regelwerks in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

## 8.3 Verwertung

Die oben aufgeführten Abfälle sind soweit möglich zu verwerten. Sofern weder Wiederverwendung, Recycling oder stoffliche Verwertung möglich sind (Abfallhierarchie gem. § 6 KrWG), sind die Abfälle einer internen oder externen energetischen Verwertung zuzuführen. (Hinweis: Bei einer Änderung der Rechtslage bzw. einer Änderung der Auslegung des KrWG kann sich eine andere Beurteilung ergeben). Nicht verwertbare Anteile sind zu beseitigen.

## 8.4 Beseitigung

Alle Abfälle, für die derzeit kein bekanntes Verwertungs- bzw. wirtschaftlich zumutbares Recyclingverfahren existiert, sind zu beseitigen. Dies gilt insbesondere für Abfälle, deren Verwertung sich aufgrund ihrer Heterogenität und Variabilität, trotz des Gebotes der grundsätzlich vorrangigen stofflichen (gem. § 6 Abs. 1 KrWG), ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung (§ 7 Abs. 3 KrWG), nicht hinreichend sicher beherrschen lässt.

Die betroffenen Abfälle sind gem. §15 Abs. 2 KrWG in einer zugelassenen werkseigenen oder externen Entsorgungsanlage so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

Hinweis:

Bei außerbetrieblicher Beseitigung sind die jeweils geltenden Andienungs- und Überlassungspflichten zu beachten.

## 9. Lärmschutz

In schalltechnischer Hinsicht ist die Anlage antragsgemäß und dem Stand der Technik entsprechend zu errichten, zu betreiben und zu warten.

## 10. Energieverwendung

Energie ist sparsam und effizient zu verwenden.

Einsparpotenziale sind zu identifizieren und soweit sinnvoll und wirtschaftlich vertretbar umzusetzen.

Die regelmäßige Überprüfung möglicher Einsparpotenziale sowie der Maßnahmen zur Energieeinsparung und die kontinuierliche Verbesserung der Energieeffizienz ist anzustreben.

Soweit sinnvoll und wirtschaftlich vertretbar kommen u. a. folgende Maßnahmen in Betracht:

- Prozesssteuerung und -kontrolle in Hinblick auf einen stabilen Anlagenbetrieb bei möglichst niedrigem und effektivem Energieverbrauch
- Vermeidung von Undichtigkeiten
- Optimierung von Absaugungen der abzuleitenden und zu behandelnden Abgasvolumenströme, Reduzierung von nicht erforderlichen Absaugungen mit dem Ziel der Steigerung der Effizienz bei erforderlichen Absaugungen
- Erfassung/Messen von Energieverbräuchen und Steuerungsparametern

## 11. Betriebseinstellung

Bei der Betriebseinstellung einer Anlage oder einer Teilanlage ist entsprechend § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Ein Stilllegungskonzept ist vom Betreiber der stillzulegenden Anlage rechtzeitig vorher zu erstellen und dem Landratsamt Altötting vorzulegen.

## VII. Anlagensicherheit, Störfallverordnung

1. Die Anlage E 26 – Phenylharzanlage - gehört zum Betriebsbereich der Firma Wacker Chemie AG am Standort Burghausen, der als Betriebsbereich der oberen Klasse den erweiterten Pflichten der Störfallverordnung unterliegt. Die Anlage ist als ein sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereichs (SRB) definiert.
2. Folgende Maßnahmen sind bis zur Inbetriebnahme umzusetzen:



- 2.1 Der vorhandene Sicherheitsbericht für die Phenylharzanlage E26 ist bzgl. der vorgenommenen Änderung im Rahmen des Vorgangs (1001) fortzuschreiben und vor Inbetriebnahme den Behörden zu übermitteln. **(AV 4/1)**
- 2.2 Bezüglich der TRAS 310 sind Gefährdungen durch die umgebungsbedingten Gefahrenquellen Niederschlagswasser (Starkniederschläge) und Rückstau aus dem Kanalsystem zu berücksichtigen und ggf. entsprechende Maßnahmen zu treffen. Dies ist durch die Betreiberin im Sicherheitsbericht darzulegen. **(AV 5.2.2/1)**
- 2.3 Die Angaben zur TRAS 310 und TRAS 320 sind bei der Fortschreibung in das Modul zum Sicherheitsbericht aufzunehmen. **(AV 5.2.2/2)**
- 2.4 Es ist in einer Betriebsanweisung festzuhalten, welche Gefahrstoffe (Lagerklasse) im T81 – Gebindelager Süd (Hofseite) eingelagert werden dürfen. **(AV 5.2.3/1)**
- 2.5 Die Druckmessung EP434 (Teilanlage T026) im Raum zwischen Berstscheibe VB2601 und Sicherheitsventil VS2612 ist jährlich wiederkehrend zu prüfen. **(AV 5.2.3/2)**
- 2.6 Entsprechend der Untersuchung zur chemischen Sicherheit des Verfahrens sind die beiden VE-Wasser-Dosierungen zuverlässig auf einen maximalen Durchfluss von 4.000 kg/h zu begrenzen. Die Durchflussbegrenzungen im Bereich der Durchflussmessungen EF201/EF202 müssen durch Lochscheiben erfolgen, die sowohl vor Ort als auch im R&I-Fließbild als sicherheitsrelevant gekennzeichnet werden müssen. Die Wacker-Analyse ist bezüglich dieses Szenarios zu korrigieren. **(AV 5.2.3/3)**
- 2.7 Der Auslegungsdruck des Raums in den Rohren des Wärmeüberträgers AW345 darf nicht niedriger als der Ansprechdruck der Berstscheibe VB002 sein. **(AV 5.2.3/4)**
- 2.8 Die Wacker-Analysen sind bei der Fortschreibung des Moduls zum Sicherheitsbericht bzgl. aller in Kapitel 5.2.3 des TÜV-Gutachtens vom 29.06.2023 unterstrichenen Punkte (z. B. „Szenario x“) zu ergänzen. Sofern auf Fehler in den R&I-Fließbildern hingewiesen wird, sind diese zu aktualisieren. **(AV 5.2.3/5)**
- 2.9 Es ist nachzuweisen, dass die baulichen Anforderungen an ein Lager im Freien nach TRGS 510 Nr. 2 Abs. 11 eingehalten sind. Falls die Anforderungen nicht erfüllt werden, ist die Erfordernis zusätzlicher Maßnahmen des Explosionsschutzes zu prüfen. **(AV 5.2.4/1)**
- 2.10 Der Lagerbereich T81 – Gebindelager Süd (Hofseite) ist gemäß Betriebsanweisung vor dem Einfahren mit einem „Nicht-Ex-Stapler“ auf Leckagen zu kontrollieren. **(AV 5.2.4/2)**
- 2.11 Der Brandschutznachweis ist hinsichtlich der zusätzlichen Maßnahmen, die sich aus den Auflagenvorschlägen (AV 1 - 14) der TÜV-Stellungnahme vom 22.06.2022 ergeben haben, zu aktualisieren. **(AV 5.2.4/3)**
- 2.12 In der Explosionsschutz-Checkliste wird mit Bezug zur statischen Elektrizität angegeben, dass eine Betriebsanleitung des Herstellers (Rührwerk AR261) vorliegt. Dieser Passus ist zu erläutern. Sofern auf Basis der Betriebsanleitung Maßnahmen zum Explosionsschutz erforderlich sind, sind diese in der Explosionsschutz-Checkliste zu konkretisieren und ggf. in einer Betriebsanweisung/einem Wartungsplan umzusetzen. **(AV 5.2.4/4)**
- 2.13 Im Teilsicherheitsbericht sind geeignete Maßnahmen zur Begrenzung von Störfallauswirkungen aufzuführen. Es wird auf Anhang 1, Nr. 2 der Vollzugshilfe zur Störfallverordnung, sowie Kapitel 7 des Leitfadens KAS-55 verwiesen. **(AV 5.2.8/1)**

- 2.14 „Durch geeignete Maßnahmen, wie Betrieb von Überwachungs- und Regeleinrichtungen, ist sicherzustellen, dass Druckentlastungseinrichtungen an druckführenden Apparaten (z.B. Sicherheitsventile) im bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage nicht ansprechen

### C.

#### Kostenentscheidung:

1. Die Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen, hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] erhoben. Die Auslagen wurden bzw. werden gesondert festgestellt und getrennt abgerechnet.

### D.

#### Gründe:

##### I.

#### Sachverhalt

Die Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen, beabsichtigt, die vorhandene Anlage zur Herstellung von Silikonharzen mit Abfüllung und Lagerung (Anlage E 26 – Phenylharzanlage) durch das Vorhaben (1001) – Ausbau MQ Harze, LP307. 307b, 307c - zu ändern.

Gegenstand der Antragstellung ist der Ausbau der MQ-Harze Produktionsanlage. In der Anlage E 26 – Phenylharzanlage – werden drei Teilanlagen T026 Reaktion 6, T034 Verdampfung 4 und T038 Filtration 5 zur Herstellung von Phenylharzen hinzugefügt, um eine höhere Flexibilität zu erlangen. Zusätzlich wird die Teilanlage T030 Vakuum-Unit Verdampfung optimiert. Darüber hinaus wird für die Rohstoffversorgung ein Gebindelager LP307b Süd errichtet. Die genehmigte Gesamtkapazität von 800 t/Monat zur Herstellung von Silikonharzen bleibt unverändert.

#### Genehmigungsverfahren

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für das o. g. Vorhaben wurde mit Schreiben vom 15.03.2022, eingegangen am 16.03.2022, ergänzt mit Schreiben vom 03.05.2022, 04.05.2022 und 23.05.2022, unter Vorlage von Plänen, Zeichnungen, Beschreibungen und Besprechungsberichten einschließlich des Bauplans BV-Nr. 2022/0271 beantragt.

Gleichzeitig wurden für die Baumaßnahmen ein Bauantrag sowie Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gestellt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde eine allgemeine Einzelfallprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG vorgenommen.

Demnach war die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das Vorhaben nicht erforderlich.

Das Ergebnis dieser allgemeinen Einzelfallprüfung wurde im Amtsblatt des Landkreises Altötting Nr. 26 vom 30.06.2022, im Alt-Neuöttinger Anzeiger am 02.07.2022 sowie im UVP-Portal öffentlich bekannt gemacht.

Entsprechend § 16 Abs. 2 BImSchG konnte von einer Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen werden.

Die Stadt Burghausen hat zu dem Vorhaben mit Schreiben vom 24.03.2022 ihr Einvernehmen erteilt.

Der Bauplan BV-Nr. 2022/0271 wurde vom Sachgebiet 52 – Hochbauamt – im Landratsamt Altötting am 04.08.2022 bautechnisch geprüft.

Zur immissionsschutzrechtlichen Beurteilung (insbesondere unter den Gesichtspunkten der Luftreinhaltung und der Abfallwirtschaft) des Vorhabens wurde ein Gutachten der Firma TÜV SÜD Industrieservice GmbH eingeholt. Die Anlagensicherheit wurde durch den Sachverständigen der Firma TÜV SÜD Industrieservice GmbH nach § 29 b BImSchG, Herrn Hönle, geprüft. Zu dem Bereich Lärmschutz wurde eine Stellungnahme des Bereiches Umwelttechnik des Sachgebietes Umweltschutz beim Landratsamt Altötting eingeholt.

Das Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Oberbayern hat zu den Fragen der Betriebssicherheit, des Arbeitsschutzes sowie des Vollzugs der Betriebssicherheitsverordnung Stellung genommen.

Zur Wahrung der Belange des Gewässerschutzes sowie zur Klärung, ob ein Ausgangszustandsbericht (AZB) erforderlich ist, wurde die fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft beim Landratsamt Altötting beteiligt.

Zu Fragen der Abwasserbeseitigung wurde das Wasserwirtschaftsamt Traunstein im Verfahren beteiligt.

Das Sachgebiet 24 – Untere Naturschutzbehörde – im Landratsamt Altötting hat zu den naturschutzrechtlichen Belangen (insb. Natura2000) Stellung genommen.

Mit Bescheid vom 23.06.2022, Az. 22-15-E26-G1/22 VzB, wurde der vorzeitige Beginn nach § 8a BImSchG für die Errichtung der baulichen Anlage sowie die Montage der baulichen und technischen Ausrüstung zugelassen.

## **II.**

### **Zuständigkeit**

Das Landratsamt Altötting ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 BayImSchG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG).

### **Genehmigung nach BImSchG**

Genehmigungsgegenstand ist die wesentliche Änderung einer Anlage, die nach §§ 1, 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) i. V. m. Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV genehmigungsbedürftig ist. Ferner fällt die Anlage unter Nr. 4.1.h des Anhangs I zur IE-Richtlinie.

Die vorhandene Anlage E26 – Phenylharzanlage - soll durch das Vorhaben (1001) – Ausbau MQ Harze, LP307, 307b, 307c - geändert werden.

Das Vorhaben ist genehmigungspflichtig nach §§ 4 und 16 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit §§ 1, 2 Abs. 1 der 4. BImSchV. Aus fachtechnischer Sicht sind erhebliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG nicht zu besorgen. Entsprechend § 16 Abs. 2 BImSchG konnte daher auf eine öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens verzichtet werden.

Gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu ändern und zu betreiben, dass

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung;
3. Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die

Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;

4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden (§ 6 Nr. 1 BImSchG) und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (z. B. Bauplanungsrecht) und Belange des Arbeitsschutzes und der Betriebssicherheit der Errichtung bzw. Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Nr. 2 BImSchG).

Diese Genehmigungsvoraussetzungen sind nach den vorliegenden Gutachten und Stellungnahmen erfüllt, sofern die in Abschnitt B dieses Bescheides aufgeführten Auflagen und Bedingungen eingehalten werden. Unter dieser Voraussetzung stehen dem Vorhaben auch keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften und keine Belange des Arbeitsschutzes entgegen.

Zur immissionsschutzfachlichen Beurteilung der beim Betrieb der geänderten Anlage ausgehenden Emissionen wurden die allgemeinen Emissionswerte der TA Luft berücksichtigt. Anlagenspezifische Anforderungen nach Nr. 5.4 TA Luft sind im vorliegenden Fall nicht relevant, weil die hier zu betrachtende Anlage (Nr. 4.1.8 des Anhangs zur 4. BImSchV) nicht in der Liste der Nummer 4.1.8 der Nummer 5.4.1.8 der TA Luft enthalten ist.

Die OGC-VwV gilt nicht für Anlagen der Nummer 4.1.8 des Anhangs 1 der 4. BImSchV (Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, zur Herstellung von Kunststoffen (Kunstharzen, Polymeren, Chemiefasern, Fasern auf Zellstoffbasis)), da sie in Kap. A.I.2 der Verordnung nicht aufgeführt sind.

Die Anforderungen des Durchführungsbeschlusses vom 06.12.2022 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) in Bezug auf einheitliche Abgasmanagement- und -behandlungssysteme in der Chemiebranche wurden im vorliegenden Genehmigungsverfahren als Beurteilungsgrundlage herangezogen.

Gemäß § 10 Abs. 1a Satz 1 BImSchG hat der Betreiber einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL), bei welcher relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, zusammen mit den Antragsunterlagen einen Ausgangszustandsbericht (AZB) vorzulegen, wenn eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Die Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen, konnte darlegen, dass durch entsprechende Sicherheitsvorrichtungen und Schutzvorkehrungen eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die Verwendung relevanter gefährlicher Stoffe ausgeschlossen werden kann.

Auf die Erstellung eines AZB für die Anlage E26 – Phenylharzanlage– konnte somit aus wasserwirtschaftlicher Sicht verzichtet werden (§ 10 Abs. 1a Satz 2 BImSchG).

Die Anlage E26 – Phenylharzanlage- gehört zum Betriebsbereich der Firma Wacker Chemie AG am Standort Burghausen, der unter die obere Klasse der Störfall-Verordnung fällt. Aufgrund der in der Anlage maximal vorhandenen Mengen an Stoffen nach Anhang I der Störfall-Verordnung stellt die Anlage E26 – Phenylharzanlage - einen sicherheitsrelevanten Teil des Betriebsbereichs (SRB) dar und beinhaltet mehrere sicherheitsrelevante Anlagenteile (SRAs).

Nach gutachterlicher Prüfung der Anlagensicherheit haben die geplanten Änderungen keine relevanten Auswirkungen auf den bestehenden angemessenen Sicherheitsabstand und es liegt keine erhebliche Gefahrenenerhöhung im Sinne des BImSchG bzw. der StöV vor. Unter Berücksichtigung der vorgelegten Antragsunterlagen und der in Abschnitt B Ziffer VII dieses Bescheides genannten Maßnahmen kann aus der Sicht des Gutachters nach § 29 b BImSchG ein sicherer Betrieb der geänderten Anlage E 26 gewährleistet werden.

Soweit es erforderlich ist, die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, wurde die Genehmigung in Abschnitt B dieses Bescheides mit Auflagen verbunden. Diese Auflagen beruhen im Wesentlichen auf den Vorschlägen der am Verfahren beteiligten Behörden und Gutachter. Die Rechtsgrundlage für diese Auflagen bildet § 12 Abs. 1 i. V. m. §§ 5, 6 und 7 BImSchG.

Von den in diesen Bestimmungen angesprochenen Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Vorschriften sind insbesondere hervorzuheben: die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und die ergänzenden Rechtsverordnungen, sowie die TA Luft und die TA Lärm.

Die Notwendigkeit der einzelnen Auflagen ergibt sich aus der Art der genehmigten Anlage und aus dem Bestreben, ein möglichst großes Maß an Sicherheit für die im Betrieb Beschäftigten und die Bewohner im Einwirkungsbereich der Anlage zu gewährleisten und die Reinhaltung der Luft sicherzustellen (§ 5 BImSchG).

Die beantragte Genehmigung war daher in dem unter Abschnitt A I genannten Umfang zu erteilen. Die in Abschnitt A II enthaltenen Angaben sind zur genauen Festlegung des Genehmigungsumfanges erforderlich (§§ 4 Abs. 1, 16 Abs. 1 BImSchG).

Die im förmlichen Verfahren erteilte Genehmigung schließt andere Genehmigungen bzw. Erlaubnisse ein, soweit sie in Abschnitt A Ziffer III genannt sind (§ 13 BImSchG, Art. 55, 63 BayBO, § 18 BetrSichV, § 63 WHG, § 16 AwSV).

Abschnitt A Ziffer IV dieses Bescheides beruht auf § 18 BImSchG.

Die Bekanntmachung des verfügenden Teils sowie der Rechtsbehelfsbelehrung dieser nach § 16 Abs. 2 BImSchG erteilten Genehmigung erfolgt gemäß § 10 Abs. 7 und Abs. 8 BImSchG im Alt/Neuöttinger Anzeiger und im Amtsblatt des Landkreises Altötting. Die Kosten für die Bekanntmachung werden gesondert abgerechnet.

Da es sich bei der Anlage E26 – Phenylharzanlage – um eine Anlage nach der IE-RL handelt, wird diese Änderungsgenehmigung gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG im Internet des Landratsamtes Altötting öffentlich bekannt gemacht.

### III.

#### Verfahrenskosten

Die Kostenentscheidung in Abschnitt C dieses Bescheides ist auf Art. 1 und 2 des Kostengesetzes (KG) in der derzeit gültigen Fassung gestützt.

Maßgebend für die Festsetzung der Verwaltungsgebühr und der Auslagen waren die Art. 5, 6 und 10 KG i. V. m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.1, 1.1.1.2, 1.3.1 und 1.3.2 des Kostenverzeichnisses.

Es waren anzusetzen:

-	immissionsschutzrechtliche Genehmigung (Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.1, 1.1.1.2)	██████████
-	Erhöhung für die Baugenehmigung BV-Nr. 2022/0271 (Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 i. V. m. 2.I.1/1.24)	██████████
-	Erhöhung für die Erlaubnis nach BetrSichV (Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 i. V. m. 7.I.2/1.3)	██████████
-	Erhöhung für die wasserrechtliche Eignungsfeststellung (Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 i. V. m. 8.IV.0/1.32.2)	██████████
-	Erhöhung für die Ausnahmen nach § 16 AwSV (Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 i. V. m. 8.IV.0/1.33.2)	██████████
-	Erhöhung für die wasserwirtschaftliche Prüfung durch die fachkundige Stelle (Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2)	██████████
-	Erhöhung für die fachliche Stellungnahme des Landrats- amtes zum Bereich Lärmschutz (Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2)	██████████
<b>Summe der Gebühr</b>		██████████

Anmerkung: Die Auslagen für die Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamt München-Land wurden bereits mit Kostenrechnung vom 30.05.2022 abgerechnet. Die Auslagen für die öffentliche Bekanntmachung der UVP-Vorprüfung wurden mit Kostenrechnung vom 08.07.2022 abgerechnet. Evtl. weitere Auslagen werden gesondert festgestellt und getrennt abgerechnet.

**E.**

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrike Kaiser